

Berlin, 17.12.2007

Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer - was Unternehmen jetzt tun können

1. Wie es ist

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 werden die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer umgestaltet. Statt der bisher hälftigen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen zum Gewinn werden alle Zinsen und bestimmte Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen zu einem Viertel dem Gewerbeertrag hinzugerechnet. Im Gegenzug wird für Kapitalgesellschaften die Messzahl gesenkt und für Personengesellschaften vereinheitlicht.

2. Wie es sein sollte

Nach massiven Interventionen der Wirtschaftsverbände wurden die pauschalen Finanzierungsanteile für Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen im Laufe des Jahres 2007 abgesenkt. Zum 1.1.2008 beträgt der Hinzurechnungssatz für Mieten/Pachten/Leasingraten mobiler Wirtschaftsgüter noch 20 Prozent, der für Mieten/Pachten/Leasingraten von Immobilien 65 Prozent. Diese Sätze sind nach wie vor erheblich zu hoch. Die Hinzurechnungen für Immobilienmieten sind insbesondere in den Städten ein Problem, denn sie verteuern die hohen Mieten zusätzlich. In der Untersuchung, die DIHK und HDE im August 2007 durchgeführt haben, zeigte sich, dass die Hinzurechnungen für den Facheinzelhandel und die Lebensmittelversorgung zu einer Existenz gefährdenden Belastung führen.

3. Was Unternehmen jetzt tun können

Erst im nächsten Jahr gibt es eine Chance auf Nachbesserung. Gegenwärtig müssen die Unternehmen aber mit den neuen Belastungen leben. Wir plädieren dafür, drei Wege zu prüfen, um die Hinzurechnungsbelastungen zu mindern: 1. Rechtsform überprüfen, 2. Freibetrag nutzen und 3. Mieten anpassen.

1. Rechtsform überprüfen

Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sind von den Hinzurechnungen in gleichem Maße betroffen. Kapitalgesellschaften profitieren aber stärker von der Absenkung der Messzahl der Gewerbesteuer von 5 auf 3,5 Prozent. Andererseits wird die Gewerbesteuer bei Personengesellschaften auf die Einkommensteuer angerechnet, Kapitalgesellschaften profitieren dagegen von dem stark abgesenkten Körperschaftsteuersatz. In der Summe führen die Be- und Entlastungsmaßnahmen je nach Rechtsform zu unterschiedlichen Ergebnissen. Anhand der von uns analysierten Unternehmensdaten lässt sich sagen: Für Kapitalgesellschaften setzt eine effektive Entlastung bei einer Umsatzrendite oberhalb von 3 Prozent ein, sofern das Unternehmen einen durchschnittlichen Mietaufwand in Höhe von 5 - 6 Prozent des Umsatzes hat. Für Personengesellschaften wird selbst bei Umsatzrenditen von über 6 Prozent und einem durchschnittlichen Mietaufwand von 5 - 6 Prozent keine Entlastung erreicht.

2. Freibetrag nutzen

Jedes Unternehmen hat einen Freibetrag von 100.000 Euro bei den hinzugerechneten Finanzierungsanteilen und Zinsen. Während ein Unternehmen mit 20 Filialen den Freibetrag also nur einmal nutzen kann, können 20 Unternehmen mit einer Filiale ihn zwanzigmal nutzen. Ob die Mehrfachnutzung des Freibetrages eine Unternehmensaufspaltung lohnt, ist jedoch im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

3. Mieten anpassen

Je niedriger die Miete ist, desto niedriger ist der Hinzurechnungsbetrag. Das Schließen einer Filiale aufgrund der Gewerbesteuerbelastung kann Grund genug für eine Überprüfung der Miethöhe sein. Vor allem ist aber zu prüfen, ob es Bestandteile in der Miete gibt, die nicht Entgelt für die Immobilienüberlassung sind, sondern Umlage von Kosten. Sie sollten nach Möglichkeit separat abgerechnet werden. Auf diese Weise lässt sich ein Teil der Hinzurechnungen vermeiden.

Ansprechpartner: Dr. Kathrin Andrae, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE), Telefon (030) 72 62 50 23, E-Mail: andrae@hde.de

Dr. Ulrike Beland, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK), Telefon (030) 20 308-26 05, E-Mail: beland.ulrike@berlin.dihk.de